

Gemeinde Lenzkirch
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Kindergartenordnung

vom 06.09.1990; zuletzt geändert am 06.07.2017

Die Arbeit in unseren Kindergärten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 1

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Kindergärten erfolgt durch Aufnahmevertrag. Die Kindergartenordnung ist wesentlicher Vertragsbestandteil.
- (2) In die Kindergärten werden ortsansässige, noch nicht schulpflichtige Kinder aufgenommen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Anforderungen des Kindergartenvertriebes gewachsen sind und die Räumlichkeiten und personellen Verhältnisse dies zulassen.
- (3) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind und nicht die Möglichkeit haben andere Fördereinrichtungen zu nutzen, können den Kindergarten besuchen. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen ohne Beeinträchtigung der Bedürfnisse der anderen Kinder Rechnung getragen werden kann. Ortsansässige Kinder, die noch nicht oder nicht mehr im Kindergarten angemeldet sind und das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Gastkinder), können aufgenommen werden, wenn die räumlichen und personellen Verhältnisse dies zulassen.
- (4) Mit dem Antrag zur Aufnahme in den Kindergarten ist eine ärztliche Bestätigung über die nach § 4 Kindergartengesetz erfolgte ärztliche Untersuchung oder über eine durchgeführte Vorsorgeuntersuchung vorzulegen, die nicht mehr als 12 Monate vom Beginn des maßgebenden Kindergartenjahres zurückliegen darf. Zur Aufnahme von Gastkindern genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie der dem Heimatkindergarten vorliegenden Bestätigung.
- (5) Die Kinder werden in der Regel in den Kindergarten ihres Wohnortes aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen bestimmten Kindergarten besteht nicht. Im Bedarfsfalle regelt die Gemeinde als Träger der Kindergärten die Aufnahme oder anderweitige Zuweisung der Kinder unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Verhältnisse.
- (6) Die Anmeldung der in Abs. 2 genannten Kinder ist auf vorgeschriebenem Formular, bis zum 30. April unter Beifügung der notwendigen Bescheinigungen und Erklärungen (ärztlicher Bescheinigung, Erklärung des Erziehungsberechtigten, Abbuchungsermächtigung) vorzunehmen. Andere kindergartenberechtigte Kinder können jederzeit nachgemeldet werden. Bei der Anmeldung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten die Kindergartenordnung ausgehändigt. Sie gilt mit Abgabe der Anmeldung als anerkannt.

- (7) Nach Ablauf der Anmeldefrist bzw. Eingang sonstiger Anmeldungen wird über die Aufnahme der Kinder entschieden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten bis spätestens 15. Juni bzw. 2 Wochen nach Eingang einer sonstigen Anmeldung einen Bescheid über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Kindes. Mit Übersendung des Aufnahmebescheides ist gleichzeitig das Vertragsverhältnis entstanden und verbindlich.

§ 1a

Ummeldung der Betreuungsform

Ein Wechsel der Betreuungsform kann nur auf Ende des Monats erfolgen. Die Ummeldung ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich im Kindergarten oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Für einen Wechsel der Betreuungsform während des Kindergartenjahres werden 20,- EUR Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis endet mit Beginn der Schulpflicht (siehe § 4 Abs. 2).
- (2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. § 4 Absatz 2 Satz 2 geht dieser Regelung vor.
- (3) Die Gemeinde kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe sind u. a.:
- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen
 - b) die Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung
 - c) Rückständige Elternbeiträge trotz Mahnung für mindestens zwei Monate
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen, ist die Gruppenleiterin zu benachrichtigen.
- (3) Der Kindergarten ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließzeiten (vgl. § 3 Abs. 7) geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

- (4) Die Kinder sollen nicht vor den Öffnungszeiten im Kindergarten eintreffen.
- (5) Die Kinder sind pünktlich zu den Schließzeiten abzuholen.
- (6) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt zum 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres. Die jeweilige Einrichtung ist berechtigt, in Absprache mit dem Träger, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Empfehlungen, die Einrichtung
- in Kappel und Lenzkirch bis zu 30 Tage pro Kalenderjahr,
 - den Kindergarten in Saig bis zu 10 Tage pro Kalenderjahr in der Weihnachtszeit zu schließen

Über die Schließtage werden die Eltern / Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert.

- (7) Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlaß (z.B. wegen Krankheit oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern / Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig hiervon unterrichtet.

§ 4

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde zur teilweisen Deckung der Betriebskosten festgesetzt. Er beträgt für jeden angefangenen Monat für das Kindergartenjahr
- a) für den Besuch in einer Regelgruppe (RG) und einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)

	Kiga-Jahr 2017 / 2018	Kiga-Jahr 2018 / 2019
	11 Mon.*	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	121 €	124 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren**	92 €	95 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren **	61 €	63 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren**	20 €	21 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Für den Kindergarten Saig wird der monatliche Elternbeitrag für 12 Monate erhoben.

Für die Kindergärten in Lenzkirch und Kappel wird der monatliche Elternbeitrag für 11 Monate erhoben.

Eine Änderung in den Familienverhältnissen (z.B. Geburt eines weiteren Kindes) ist der Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitzuteilen. Der monatliche Elternbeitrag wird mit Beginn des auf die Meldung folgenden Monats angepasst.

b) für den Besuch in einer Ganztagesgruppe

	ab dem 01.09.2017			
bei einer Nutzung von:	5 Tagen / Woche	3 Tagen / Woche	2 Tagen / Woche	1 Tag / Woche
		die restlichen 2 Tage VÖ oder RG	die restlichen 3 Tage VÖ oder RG	die restlichen 4 Tage VÖ oder RG
für das 1. Kind	230,00 Euro	207,00 EUR	183,00 EUR	158,00 EUR
für das 2. Kind	115,00 Euro	103,50 EUR	91,50 EUR	79,00 EUR
für jedes weitere Kind	0,00 Euro	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	ab dem 01.09.2018			
für das 1. Kind	237,00 Euro	214,00 EUR	189,00 EUR	163,00 EUR
für das 2. Kind	118,50 Euro	107,00 EUR	94,50 EUR	81,50 EUR
für jedes weitere Kind	0,00 Euro	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

sofern diese gleichzeitig den Kindergarten besuchen.

Da täglich nicht mehr als 20 GT-Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Kindergartenleiterin über die Belegung bei den Sharing-Plätzen.

Bei der Vergabe von GT-Plätzen wird vorrangig die längste Nutzungsdauer berücksichtigt.

Bei Geschwisterkindern mit unterschiedlichen Betreuungsformen halbiert sich jeweils der niedrigere Elternbeitrag.

Der Elternbeitrag wird nur für 11 Monate im Jahr erhoben. Für den Monat, der in den Sommerferien liegt, wird kein Elternbeitrag erhoben.

Für Gastkinder wird in der Regel- und VÖ-Gruppe ein Betrag von 9,00 Euro je Tag und in der Ganztagesgruppe von 18,00 Euro pro Tag erhoben (gilt für alle Varianten).

- (2) Der Elternbeitrag ist bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen voll zu bezahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Der Beitrag für die Gastkinder ist mit der Anmeldung zur Zahlung fällig.
- (4) Eltern / Erziehungsberechtigte, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können eine vollständige oder teilweise Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt / Sozialamt / Bürgermeisteramt beantragen.
- (5) Wird im Kindergarten das Angebot zum Mittagessen in Anspruch genommen, sind die Kosten hierfür von den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag zu bezahlen.

§ 5
Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern / Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern / Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut einer erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern/ Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.

§ 6
Hallenbadbesuche

- entfällt -

§ 7
Versicherungen

- (1) Die Kinder sind nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
 - während des Aufenthalts im Kindergarten
 - während allen Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8
Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Ziegenpeter, Wochentöpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankun-

gen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Darmkrankheiten) muß der Leiterin sofort Meldung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem Falle ausgeschlossen.

- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung angefordert werden. Besucht das Kind wieder den Kindergarten, ohne daß diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für die Folgen, auch wenn keine Zurückweisung des Kindes erfolgte.
- (4) Abs. 1 - 3 gelten beim Auftreten von Läusen und Flöhen u.a. entsprechend.

§ 9

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die in der Anlage angeschlossene Richtlinie).

§ 10

Anerkennung dieser Kindergartenordnung

Bei der Anmeldung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten diese Kindergartenordnung ausgehändigt. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung wird sie als verbindlich anerkannt; gleichzeitig wird zwischen der Gemeinde und den Eltern/ Erziehungsberechtigten ein Vertragsverhältnis begründet.

§ 11

Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt am 01. September 2017 in Kraft.

Lenzkirch, den 25.07.2017

gez.

Reinhard Feser, Bürgermeister

- Geändert lt. Gemeinderatsbeschluß vom 06.06.1991 mit Wirkung vom 01.07.1991.
- Geändert lt. Gemeinderatsbeschluß vom 19.12.1991 mit Wirkung vom 01.01.1992.
- Geändert lt. Gemeinderatsbeschluß vom 28.10.1993 mit Wirkung vom 01.01.1994.
- Geändert lt. Gemeinderatsbeschluß vom 15.04.1996 mit Wirkung vom 01.09.1996.
- Geändert lt. Gemeinderatsbeschluß vom 27.11.1997 mit Wirkung vom 01.01.1998.
- Geändert lt. Gemeinderatsbeschluß vom 13.04.2000 mit Wirkung vom 01.09.2000.
- Geändert lt. Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002.
- Geändert lt. Gemeinderatsbeschluss vom 24.07.2003 mit Wirkung vom 01.09.2003.
- Geändert lt. Gemeinderatsbeschluss vom 11.08.2005 mit Wirkung vom 01.09.2005.

- Geändert lt. Gemeinderatsbeschluss vom 24.05.2006 mit Wirkung vom 01.09.2006.
- Geändert lt. Gemeinderatsbeschluss vom 14.05.2009 mit Wirkung vom 01.09.2009.
- Geändert lt. Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2010 mit Wirkung vom 01.09.2010.
- Geändert lt. Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2011 mit Wirkung vom 01.09.2011.
- Geändert lt. Gemeinderatsbeschluss vom 18.06.2015 mit Wirkung vom 01.09.2015.

Die Satzungsänderung wurde mit Abdruck im Verkündungsblatt Lenzkirch am 22.06.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgt mit Schreiben vom 26.06.2006.

Lenzkirch, den 26.06.2006
im Auftrag

Winterhalder, Hauptamtsleiter

Die Satzungsänderung wird mit Abdruck im Verkündungsblatt Lenzkirch Nr. 27 am 02.07.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgt mit Schreiben vom 02.07.2009.

Lenzkirch, den 29.06.2009
im Auftrag

Winterhalder, Hauptamtsleiter

Die Satzungsänderung wird mit Abdruck im Verkündigungsblatt Lenzkirch Nr. 29 am 22.07.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgt mit Schreiben vom 19.08.2010

Lenzkirch, den 19.08.2010
im Auftrag

Winterhalder, Hauptamtsleiter

Die Satzungsänderung wird mit Abdruck im Verkündigungsblatt Lenzkirch Nr. 29 am 21.07.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgt mit Schreiben vom 28.07.2011.

Lenzkirch, den 28.07.2011
Im Auftrag

Winterhalder, Hauptamtsleiter

Die Satzungsänderung wird mit Abdruck im Verkündigungsblatt Lenzkirch Nr. 29 am 16.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgt mit Schreiben vom 26.08.2015.

Lenzkirch, den 26.08.2015

Im Auftrag

Winterhalder, Hauptamtsleiter

Die Satzungsänderung wird mit Abdruck im Verkündigungsblatt Lenzkirch Nr. 15 am 14.04.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgt mit Schreiben vom 11.04.2016.

Lenzkirch, den 11.04.2016

Im Auftrag

Winterhalder, Hauptamtsleiter

Die Satzungsänderung wird mit Abdruck im Verkündigungsblatt Lenzkirch Nr. 30 am 27.07.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgt mit Schreiben vom 01.08.2017.

Lenzkirch, den 01.08.2017

Im Auftrag

Winterhalder, Hauptamtsleiter